



SATZUNG

Präambel

Wir, Bürgerinnen und Bürger türkischer Herkunft, haben uns dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen. Deutschland ist unsere neue Heimat und die Heimat unserer Kinder und nachkommender Generationen, die hier geboren sind und hier aufwachsen.

Wir wollen in Deutschland mit allen Bevölkerungsteilen dieses Landes gleichberechtigt, in Würde, Lebenssicherheit, Frieden, Freundschaft und Solidarität leben. Wir wollen nach dem Grundsatz der Gleichstellung und Gleichbehandlung zur Verwirklichung unserer Rechte als kulturelle Minderheit in allen rechtlichen, sozialen, politischen, ökonomischen und kulturellen Bereichen unseren Beitrag leisten. Wir wollen unsere fortschreitende Identität als kulturelle Minderheit vom Staat geschützt und gefördert sehen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „TGD - Türkische Gemeinde in Deutschland - Almanya Türk Toplumunu e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

- 2.1 Die Türkische Gemeinde in Deutschland ist eine Organisation von juristischen Personen, die nach gleichen Prinzipien aufgebaut sind und gleiche Ziele verfolgen.
- 2.2 Die in der Präambel genannten Ziele streben wir an:
 - a) durch konsequentes Eintreten für gleiche Rechte aller Bevölkerungsteile in Deutschland,
 - b) indem wir uns für eine bessere Verständigung zwischen dem deutschen und dem türkischen Volk durch Förderung des kulturellen Austauschs, der Jugendpflege sowie der Erziehung und Berufsbildung einsetzen, was insbesondere auch durch ein spannungsfreies und diskriminierungsfreies Zusammenleben der deutschen und der türkischen Bevölkerung hier in Deutschland bewirkt werden soll.
 - c) indem wir uns vor allem zwischen Deutschland und der Türkei, aber auch zwischen Europa und der Türkei für verbesserte wissenschaftliche, kulturelle, künstlerische, technologische, ökonomische und soziale Zusammenarbeit einsetzen, um gegenseitige Kooperation, Solidarität und Verständigung zwischen diesen Völkern zu unterstützen.
 - d) indem wir die Altenhilfe innerhalb der türkischen Bevölkerung fördern.
- 2.3 Die Ziele dieser Satzung wollen wir durch folgende Maßnahmen verwirklichen:
 - a) Durchführung von Bildungs-, Kultur- und Diskussionsveranstaltungen, von Ausstellungen und musikalischen Aufführungen mit dem Ziel, die unterschiedlichen Kulturen einander näher zu bringen.
 - b) Durchführung von Beratungen, Kursen und Seminaren zu den o.g. Themenbereichen, welche geeignet sind, die Einwandererbevolkerung mit Kultur, Geschichte, Religion und Rechtssystem Deutschlands vertraut zu machen und ihnen dadurch die Integration in diese sowie das Leben in



dieser Gesellschaft zu erleichtern.

c) Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Konferenzen, Foren, Bildung von Arbeitsgruppen, Entwicklung, Durchführung und Unterstützung von Projekten, zu den Themen und Aufgabenbereichen, die geeignet sind, die Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei zu verbessern und Vorurteile abzubauen.

d) Durchführung von Projekten, die der Erziehung und beruflichen Qualifizierung Jugendlicher und junger Erwachsener dienen, um ihnen einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

e) Durchführung von Projekten die der Jugendpflege und Jugendfürsorge dienen.

f) Dies beinhaltet sowohl den Austausch von Jugendgruppen aus Deutschland und der Türkei als auch Angebote an in Deutschland lebende Jugendliche die geeignet sind, ihnen eine konfliktfreie Freizeit zu ermöglichen.

g) Durchführung von Projekten, die geeignet sind, für ältere Migranten aus der Türkei entsprechend den besonderen kulturellen, sprachlichen, religiösen und finanziellen Bedürfnissen Begegnungs- und Kommunikationszentren zu errichten. Durch die Organisation gemeinsamer Begegnungen mit Senioren unterschiedlicher Herkunft soll zugleich ein interkultureller Austausch ermöglicht und der Isolation entgegengetreten werden. Hierdurch tragen wir zum Integrationsprozess auch älterer Menschen türkischer Herkunft bei.

2.4 Der Verein unterstützt und fördert Gerichts- und Beschwerdeverfahren zur Durchsetzung der Rechte von Personen, die von Rassismus oder Diskriminierung betroffen sind. Davon umfasst ist auch die Aufklärung und Beratung im Hinblick auf verbraucherschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung und Rassismus. Die Mitgliedsvereine der TGD sind befugt, im Auftrag der TGD eine rechtliche Beratung im Sinne des § 23 AGG anzubieten.

2.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt: Gemeinnützigkeit) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd, sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen zurück.

§ 3 Grundprinzipien

3.1 Die Türkische Gemeinde in Deutschland ist ein den pluralistischen, freiheitlichen, demokratischen und rechtstaatlichen Prinzipien verpflichteter Verein. Pluralität der Meinungen, Gleichberechtigung aller Mitglieder und demokratische Regeln bei der Arbeit sind oberstes Prinzip. In Grundsatzfragen wird das Konsensprinzip angestrebt.

3.2 Rassistisch orientierte Organisationen und solche Organisationen, die Gewalt als politisches Mittel bejahen, dürfen nicht Mitglied werden. Die UNO- Menschenrechtscharta ist Bestandteil der Satzung. Der Verein bekennt sich zu den einschlägigen internationalen Vereinbarungen zum Schutze der Menschenrechte.

3.3 Das Tätigkeitsfeld der Türkischen Gemeinde erstreckt sich auf die in der Zielsetzung genannte Aufgabenbereiche, insbesondere aber auf migrationbedingte Arbeitsfelder. Parteipolitische Auseinandersetzungen in der Türkei gehören nicht zum Aufgabengebiet der TGD. Die Türkische



Gemeinde kann jedoch zu Ereignissen und Entwicklungen in der Türkei Stellung beziehen, wenn diese die Lage der türkischen Minderheit in Deutschland beeinflussen oder gar beeinträchtigen.

3.4 Stellungnahmen und Aktivitäten der Mitglieder außerhalb der Türkischen Gemeinde in Deutschland binden die Türkische Gemeinde in Deutschland nicht. Jedes Mitglied kann seine eigene Vereinsarbeit außerhalb der Türkischen Gemeinde in Deutschland durchführen.

3.5 Die Türkische Gemeinde in Deutschland arbeitet entsprechend den §§ 3.1, 3.2 und 3.3 der Satzung mit anderen türkischen Organisationen in Deutschland und Europa, mit Organisationen anderer Minderheiten auf Bundes- und Europaebene sowie mit demokratischen Organisationen, Parteien, Gewerkschaften, Verbänden, religiösen Organisationen und Personen zusammen, gründet gemeinsame Foren, bildet neue Dachverbände.

3.6 Die Türkische Gemeinde in Deutschland ist von Parteien, Behörden und Regierungen unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Die ordentlichen Mitglieder der Türkischen Gemeinde in Deutschland bestehen aus juristischen Personen und Landesverbänden. Natürliche Personen können der TGD als Fördermitglied beitreten oder als Ehrenmitglied aufgenommen werden. Mitglied kann nur werden, wer die Grundprinzipien, die Ziele und den Zweck der TGD anerkennt.

4.2

a) Neben den allgemeinen Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.1. können gemeinnützige juristische Personen ordentliches Mitglied der TGD werden, wenn deren Tätigkeitsfeld und Ausrichtung nicht nur auf ein Bundesland begrenzt ist, es sei denn, dass das betreffende Bundesland, in der die juristische Person ihren Sitz hat, über keinen Landesverband der TGD verfügt. Die Mitgliedschaft in der TGD endet automatisch, wenn in dem betreffenden Bundesland ein Landesverband gegründet und in der TGD aufgenommen wird.

b) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist beim Geschäftsführenden Bundesvorstand schriftlich zu stellen. Dem Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied ist eine aktuelle Satzung und der Name und die Anschrift derjenigen Person mitzuteilen, die für die betroffene juristische Person empfangsbefugt ist. Über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet der Vertreter*innenrat mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist der betroffenen juristischen Person schriftlich oder in Textform bekannt zu machen. Die ablehnende Entscheidung ist nicht anfechtbar. Die ablehnende Entscheidung über einen Aufnahmeantrag erfolgt, wenn ernsthaft zu besorgen ist, dass die betroffene Bewerberin die Ziele, den Zweck und die Grundprinzipien der TGD nicht beachten wird. Der oder die Vorsitzende bzw. Vorsitzenden hat bzw. haben auf dem nächsten Bundeskongress die Mitglieder darüber zu informieren, welche Mitglieder neu aufgenommen und welche Bewerberinnen abgelehnt wurden.

4.3 Landesverbände sind solche juristischen Personen, die von der TGD ausdrücklich als Landesverband anerkannt wurden. Für die Aufnahme als Landesverband gelten zunächst die Regelungen aus 4.1. und 4.2.

Über die Aufnahme als Landesverband entscheidet der Vertreter*innenrat durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit.

Es wird empfohlen, dass die Landesverbände in ihren Satzungen verankern, dass sie ein Landesverband



der TGD sind.

Die Landesverbände sind unabhängig und nehmen ihre Aufgaben in Eigenverantwortung entsprechend ihrer Satzung wahr.

Die Grenzen der Landesverbände entsprechen den Grenzen des jeweiligen Bundeslandes.

Aus Gründen der Gleichheit der Wahl ist es dem Mitglied eines jeweiligen Landesverbandes nicht gestattet, gleichzeitig Mitglied in einem weiteren Landesverband der TGD zu sein.

4.4 Personen, die sich mit ihrer aktiven Arbeit für die türkeistämmige Bevölkerung in Deutschland ausgezeichnet oder sich für die Belange der Migrantenbevölkerung verdient gemacht haben und somit auch die Ziele der TGD unterstützen, kann auf Antrag des Bundesvorstandes durch Beschluss des Vertreter*innenrats der TGD die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

4.5 Jede juristische oder natürliche Person, die die Ziele des Verbands unterstützt, kann der TGD als Fördermitglied beitreten. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Bundesvorstand. Eine Fördermitgliedschaft kann jederzeit von beiden Seiten beendet werden.

4.6 Die ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag. Näheres zu den Beiträgen wird in einer Beitragsordnung geregelt. Zuständig für den Erlass und den Inhalt der Beitragsordnung ist der Vertreter*innenrat. Dieser entscheidet über den Inhalt und Änderungen der Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit durch Beschluss seiner Mitglieder. Über Bestimmungen und Änderungen der Beitragshöhe der ordentlichen Mitglieder hat der Vertreter*innenrat durch Zweidrittelmehrheit zu entscheiden. Die Entscheidungen über den Inhalt und die Änderung der Beitragsordnung sind gegenüber den ordentlichen Mitgliedern unverzüglich in Textform bekannt zu machen.

4.7 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Bundesvorstand schriftlich zu erklären. Der Bundesvorstand unterrichtet den Vertreter*innenrat bei dessen nächster Sitzung. Der Ausschluss eines Mitglieds wird gesondert geregelt (§ 13.2). Die Mitgliedschaft endet ebenfalls, wenn sich ein Mitglied als juristische Person auflöst oder bei natürlichen Personen durch Versterben.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Bundeskongress,
- b) Der Vertreter*innenrat,
- c) Der Bundesvorstand,
- d) Der Geschäftsführende Bundesvorstand,
- e) Die Kassenprüfer*innen

§ 7 Bundeskongress



7.1 Der Bundeskongress ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. Sie Er kann Beschlüsse des Vertreter*innenrats, des Sitzungsvertreters oder der Sitzungsvertreterin und des Bundesvorstandes ändern bzw. rückgängig machen. Der Bundeskongress kann jederzeit durch Beschluss Zuständigkeiten an sich ziehen oder delegieren. Der Bundeskongress findet alle drei Jahre statt.

7.2 Die Aufgaben des Bundeskongresses sind insbesondere:

- a) Feststellung der endgültigen Tagesordnung
- b) Wahl der Sitzungsleitung,
- c) Wahl der Wahlkommission bzw. Wahlkommissionen,
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Bundesvorstandes sowie des Kassenprüfungsberichts,
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Bundesvorstandes,
- f) Wahl des Bundesvorstandes,
- g) Wahl der Kassenprüfer*innen,
- h) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern,
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- j) Beschlussfassung über Anträge,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung der Türkischen Gemeinde in Deutschland.

7.3 Der Bundeskongress besteht aus den Mitgliedern des amtierenden Vorstandes, des Vertreter*innenrates, der Wahlkommission bzw. der Wahlkommissionen, der Versammlungsleitung, den Delegierten der ordentlichen Mitglieder, den Fördermitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

7.4 Zum Bundeskongress entsenden Landesverbände, Bundesverbände und Föderationen, die

- a) mindestens 20 Organisationen als Mitglieder haben, jeweils 18 Delegierte,
- b) mindestens 10 Organisationen als Mitglieder haben, jeweils 14 Delegierte,
- c) mindestens 3 Organisationen als Mitglieder haben jeweils 10 Delegierte,
- d) Die übrigen Mitglieder entsenden maximal 4 Delegierte.
- e) Jedes ordentliche Mitglied entscheidet in Eigenverantwortung, wer als Delegierter zum Bundeskongress entsendet wird.

7.5

- a) Der ordentliche Bundeskongress findet in jedem dritten Kalenderjahr statt. Ort und Zeitpunkt des Bundeskongresses legt der Bundesvorstand fest. Die Einladung zum Bundeskongress hat schriftlich oder in Textform mindestens vier Wochen vor dem Termin des Bundeskongresses durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand zu erfolgen. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung, geplante Satzungsänderungen, Anträge und Ausschlussanträge mitzuteilen.
- b) Ein außerordentlicher Bundeskongress ist vom Geschäftsführenden Bundesvorstand einzuberufen, wenn dies vom Vertreter*innenrat mit Mehrheitsbeschluss beantragt wird. Der Antrag des Vertreter*innenrates ist für den Bundesvorstand nur dann bindend, wenn mindestens 30 % der aktuellen Delegierten dies ebenso beantragen.

7.6 Der Bundeskongress wird von dem oder den Bundesvorsitzenden eröffnet und geschlossen. Vor Eröffnung des Bundeskongresses bestimmt der oder die Bundesvorsitzenden einen oder eine vorläufigen Protokollführer bzw. Protokollführerin.

7.7 Der Bundeskongress ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Delegierten



anwesend sind. Die Anzahl der Delegierten wird durch eine Anwesenheitsliste festgestellt. Sollte der Bundeskongress nicht beschlussfähig sein, bleiben alle Amtsträger*innen kommissarisch bis zur nächsten Wahl im Amt. Der Bundeskongress ist sodann binnen einer Frist von 6 Monaten zu wiederholen. In diesem Fall ist der Bundeskongress mit den anwesenden Delegierten beschlussfähig.

7.8 Die Anzahl der Delegierten wird anhand von Mitgliederlisten der ordentlichen Mitglieder ermittelt. Die ordentlichen Mitglieder sind daher verpflichtet, spätestens drei Monate vor dem Bundeskongress die Anzahl ihrer Mitgliedsverbände mitzuteilen. Auf Grundlage dieser Liste wird die Anzahl der Delegierten der Mitgliedsverbände für den Bundeskongress bestimmt. Die Anzahl der Delegierten pro Mitgliedsverband sind mindestens einen Monat vor dem Bundeskongress allen ordentlichen Mitgliedern der TGD auf Wunsch bekannt zu machen.

7.9 Einwände gegen die Richtigkeit der Delegiertenanzahl der jeweiligen Mitglieder können nur von einem ordentlichen Mitglied erhoben werden. Ein solcher Einwand ist vor Eröffnung des Bundeskongresses dem Bundesvorstand schriftlich mitzuteilen. Über einen solchen Einwand entscheiden der Geschäftsführende Bundesvorstand und der Vertreter*innenrat vor Eröffnung des Bundeskongresses durch mehrheitlichen Beschluss. Wird festgestellt, dass ein Mitglied zu viele Delegierte entsendet hat, kann dem jeweiligen Mitglied auferlegt werden, Delegierte zurückzunehmen, bis die zulässige Delegiertenzahl erreicht ist. Die Entscheidung, welche Delegierten zurückgenommen werden, obliegt dem jeweiligen Mitglied. Ist ein Mitglied hierzu nicht in der Lage oder bereit, ist die richtige Anzahl der Delegierten des betroffenen Mitglieds aus der Liste der angemeldeten Delegierten auszulösen.

Eine Person kann nur von einem Mitglied für den Bundeskongress delegiert werden.

Nach Eröffnung des Bundeskongresses ist eine Anfechtung der Delegiertenzahl nicht mehr möglich. Die Anzahl der Delegierten ist bis zur nächsten Erhebung bindend für einen etwaigen Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Bundeskongresses.

Zwei Wochen vor dem Bundeskongress sind von den ordentlichen Mitgliedern dem Bundesvorstand die Namen der Delegierten zum Bundeskongress zu benennen.

§ 8 Sitzungsleitung/ Protokoll

8.1 Die Sitzungsleitung des Bundeskongresses wird nach Eröffnung des Bundeskongresses auf Vorschlag des oder der Bundesvorsitzenden gewählt. Die Sitzungsleitung besteht aus einem Leiter oder einer Leiterin, aus einem stellvertretenden Leiter oder einer stellvertretenden Leiterin und zwei Beisitzer*innen. Mitglieder der Sitzungsleitung müssen nicht zwingend Delegierte oder Mitglieder der ordentlichen Mitglieder sein. Die Mitglieder der Sitzungsleitung sind als Kandidat*innen für die Organe ausgeschlossen.

8.2 Nach der Wahl der Sitzungsleitung bestimmt diese durch Mehrheitsbeschluss den endgültigen Protokollführer bzw. die Protokollführerin des Bundeskongresses. Im Protokoll ist der wesentliche Ablauf des Bundeskongresses aufzunehmen. Das Protokoll muss insbesondere sämtliche Anträge, Beschlüsse, Wahlergebnisse und die Anwesenheitsliste enthalten. Aus dem Protokoll muss hervorgehen, ob die wesentlichen Formalien bei der Fassung von Beschlüssen und der Durchführung der Wahlen eingehalten worden sind.



Das Protokoll, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind von dem Leiter oder der Leiterin und einem weiteren Mitglied der Sitzungsleitung zu unterzeichnen und dem Geschäftsführenden Bundesvorstand zuzusenden.

8.3 Nach der Wahl des Protokollführers oder der Protokollführerin stellt die Sitzungsleitung fest, ob der Bundeskongress beschlussfähig ist. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht vorliegen, kann die Sitzungsleitung den Bundeskongress für die Dauer von max. 24 Stunden unterbrechen, um in dieser Zeit ggf. die Beschlussfähigkeit herzustellen.

8.4 Die Sitzungsleitung führt durch den Bundeskongress. Sie ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt die Anträge zur Wahl. Die Sitzungsleitung hat während der Dauer ihrer Zuständigkeit das Hausrecht. Sie entscheidet über die Vergabe und die Entziehung des Rederechts.

8.5 Nach Abarbeitung der Tagesordnungspunkte wird die Sitzungsleitung des Bundeskongresses an den Bundesvorstand zurückgegeben.

§ 9 Wahlkommission

Für die Personenwahlen wählt der Bundeskongress eine oder mehrere Wahlkommission/en, die aus dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin sowie zwei weiteren Delegierten besteht. Die Wahlkommission muss nicht alleine aus Delegierten bestehen. Die Aufgabe der Wahlkommission bei offener Wahl ist, die Stimmen auszuzählen, bei geheimer Wahl, die Stimmzettel auszugeben, die Wahlurnen aufzustellen und zu bewachen und die Stimmzettel auszuzählen. Kandidat*innen des jeweiligen Wahlganges können nicht Mitglieder einer Wahlkommission sein.

§ 10 Bundeskongresse – Beschlüsse/Personenwahlen

10.1 Beschlüsse werden über schriftliche Anträge gefasst, die vorab dem Bundesvorstand zugegangen sind und mit der Einladung zum Bundeskongress verschickt wurden. Sofern die Beschlussfähigkeit vorliegt, gilt ein Beschluss bei einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten als angenommen.

Ein Antrag wird zum Beschluss angenommen, wenn dieser bei der Einladung zum Bundeskongress als vorläufiger Tagesordnungspunkt bekannt gegeben wurde oder wenn die einfache Mehrheit der im Bundeskongress stimmberechtigten Delegierten beschließt, diesen Antrag zum Beschluss anzunehmen.

10.2

a) Kandidat*innen für die jeweiligen Ämter sind in einer Kandidat*innenliste vor der Wahl einzutragen. Aus dieser Kandidat*innenliste muss hervorgehen, für welches Amt die betreffende Person kandidiert. Eine Person kann für mehrere Posten kandidieren. Sie kann nur ein Amt innerhalb der TGD bekleiden. Zur Wahl können sich nur Kandidat*innen stellen, die als Delegierte zum Bundeskongress entsandt wurden. Eine nicht anwesende Person kann sich in Ausnahmefällen zur Wahl stellen, wenn er oder sie als Delegierter oder Delegierte zuvor von einem ordentlichen Mitglied bestimmt wurde, sein oder ihr Name auf der Kandidat*innenliste aufgenommen ist und er oder sie



einen oder eine Stellvertreter*in bestimmt hat, der oder die für ihn oder sie nach der Wahl erklären kann, dass er oder sie die Wahl annimmt.

b) Vor jeder Personenwahl hat der Sitzungsleiter bzw. die Sitzungsleiterin zu fragen, ob die Wahl geheim oder in offener Abstimmung geführt werden soll. Sofern ein stimmberechtigter Delegierter bzw. stimmberechtigte Delegierte dies wünscht, erfolgt die Wahl geheim.

c) Alle Delegierten haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

d) Eine offene Wahl erfolgt durch Handzeichen. Ist die Mehrheit bei offener Wahl nicht eindeutig zu ermitteln, hat der Sitzungsleiter bzw. die Sitzungsleiterin eine Auszählung durch die Wahlkommission anzuordnen.

e) Die geheime Wahl erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln. Bei der Abgabe der Stimmzettel muss sichergestellt werden, dass kein stimmberechtigtes Mitglied dabei beobachtet werden kann, für welchen Kandidaten bzw. welche Kandidatin er oder sie sich entscheidet. Die geheime Wahl ist im Bundeskongress unverzüglich durchzuführen. Sofern keine unverzügliche Alternative möglich ist, haben die stimmberechtigten Delegierten den Namen ihres Kandidaten bzw. ihrer Kandidatin auf ihrem Stimmzettel handschriftlich aufzuschreiben. Die Stimmzettel werden in dafür vorgesehenen Urnen gesammelt. Die Auszählung erfolgt durch die Wahlkommission und wird vom Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin überwacht.

f) Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin gilt als gewählt, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten ihn bzw. sie wählt und er bzw. sie die Wahl persönlich oder in seiner bzw. ihrer Abwesenheit durch seinen bzw. ihren Stellvertreter*in annimmt vorbehaltlich der Geschlechterquotenregelung.

10.3 Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten der jeweiligen ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und Delegierte derjenigen Mitglieder, die mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, haben ein Rederecht, jedoch kein Antrags-, Wahl- oder Stimmrecht.

§ 11 Bundesvorstand

11.1 Der Bundesvorstand besteht aus 25 Personen:

- a) zwei gleichberechtigten Bundesvorsitzenden
- b) einer bzw. einem stellvertretenden Bundesvorsitzenden in der Funktion des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin
- c) sechs weiteren stellvertretenden Bundesvorsitzenden
- d) sowie sechzehn Beisitzer*innen.
- e) Die unter § 11.1 a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder bilden den Geschäftsführenden Bundesvorstand.

11.2 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die beiden Bundesvorsitzenden und die sieben stellvertretenden Bundesvorsitzenden (§ 11.1 a bis c). Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

11.3 Der Bundesvorstand tagt mindestens zweimal im Jahr und ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 8 der Mitglieder anwesend ist. Der Bundesvorstand ist für alle Belange der TGD zuständig, es sei denn, dass der Bundeskongress oder der Vertreter*innenrat die Zuständigkeit an sich zieht.

11.4 Die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstands werden auf dem Bundeskongress in



einzelnen Wahlgängen für drei Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit kommissarisch bis zur nächsten Wahl im Amt. Im Geschäftsführenden Bundesvorstand müssen mindestens drei Frauen und mindestens drei Männer vertreten sein.

Zur Realisierung dieser Quote im Geschäftsführenden Bundesvorstand gilt, dass wenn für die ersten sechs Positionen des Geschäftsführenden Bundesvorstandes keine Frauen bzw. Männer gewählt wurden, für die Positionen sieben bis neun nur Frauen bzw. Männer kandidieren dürfen. Gibt es keine Kandidatin bzw. Kandidaten, bleiben diese Positionen vakant.

Die 16 Beisitzer*innen des Bundesvorstandes werden in einem Wahlgang gewählt. Unter den 16 Beisitzer*innen müssen sich mindestens sechs Männer und sechs Frauen befinden, unabhängig ihrer erhaltenen Stimmen. Falls unter den Kandidat*innen keine sechs Männer oder sechs Frauen sind, wird dieser Platz / werden diese Plätze vakant bleiben.

11.5 Aufgaben des Bundesvorstandes sind u.a.:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Geschäftsführenden Bundesvorstandes,
- b) Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters und der Kassenprüfer*innen,
- c) Beschlussfassung über die Richtlinien zur Einsetzung von Arbeitsgruppen und Beiräten,
- d) Einsetzung von Arbeitsgruppen oder eines Beirates oder mehrerer Beiräte, mit der Aufgabe, den Vertreter*innenrat bzw. den (Geschäftsführenden) Bundesvorstand in Sachfragen zu beraten.
- e) Die Entscheidung, ob und in welcher Form ein Beirat oder Ethikkommission eingesetzt wird.

11.6 Der Geschäftsführende Bundesvorstand gemäß § 11.1 Satz 2 tagt mindestens viermal im Jahr und ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

11.7 Auf gemeinsamen Beschluss der Bundesvorsitzenden können der Bundesvorstand und der Geschäftsführende Bundesvorstand seine Tagungen per Video, Telefon oder durch andere technische Hilfsmittel durchführen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Zugangskontrolle und Teilnehmeridentifizierung erfolgt. Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per elektronischer Post (E-Mail) fassen. In diesen Fällen sind die per E-Mail abgegebenen Voten zu archivieren.

11.8 Aufgaben des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sind u.a.

- a) Führung aller Geschäfte der TGD,
- b) Vorbereitungen der Sitzungen des Bundesvorstands, des Vertreter*innenrats und des Bundeskongresses,
- c) Umsetzung der Beschlüsse des Bundesvorstands, des Vertreter*innenrats und des Bundeskongresses,
- d) Einstellung und Kündigung von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sowie der Honorarkräfte.

11.9 Die Bundesvorsitzenden vertreten die TGD inhaltlich und politisch nach außen auf Basis der Beschlüsse der Vereinsorgane.

Die Bundesvorsitzenden haben die Tagungen des Bundesvorstandes, des Geschäftsführenden Bundesvorstandes und des Vertreter*innenrates zu eröffnen, zu leiten und zu schließen. Sie erteilen und entziehen das Rederecht.

Die Bundesvorsitzenden können die Sitzungsleitung delegieren.

11.10 Scheidet ein Geschäftsführendes Bundesvorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so



erfolgt eine kommissarische Nachwahl durch den Vertreter*innenrat aus beisitzenden Mitgliedern des Bundesvorstandes.

11.11 Der Bundesvorstand entscheidet durch Beschluss. Falls im Bundesvorstand nichts anderes beschlossen wird, können die Anträge bei den Tagungen des Bundesvorstandes formlos gestellt werden. Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit des beschlussfähigen Vorstandes dem Antrag zustimmt.

11.12 Der Bundesvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der er insbesondere die Art und Weise seiner Sitzungen, ihrer Beschlussfindung und den Umfang ihrer Protokollierung festlegt.

11.13 Mitglieder des Bundesvorstandes können neben ihrer Funktion im Geschäftsführenden Bundesvorstand nicht auch eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit bei der TGD ausüben.

§ 12 Der Vertreter*innenrat

12.1 Der Vertreter*innenrat besteht aus:

- a) Je zwei Vorstandsmitgliedern der ordentlichen Mitglieder der TGD und
- b) den Mitgliedern des Bundesvorstandes.

12.2 Der Vertreter*innenrat ist das höchste Beschlussorgan zwischen den Bundeskongressen. Er tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

12.3 Der Vertreter*innenrat beschließt über alle Fragen, die nicht ausdrücklich dem Bundeskongress vorbehalten sind, u.a.:

- a) Beschlussfassung über Aufnahme neuer Mitglieder,
- b) Kommissarische Nachwahl von Mitgliedern des Geschäftsführenden Bundesvorstandes,
- c) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- d) Beschlussfassung über Zusammenarbeit gemäß § 3.5 der Satzung,
- e) Einsetzung einer Antragsberatungskommission, bestehend aus fünf Personen, von denen maximal zwei Personen dem Geschäftsführenden Bundesvorstand angehören dürfen. Die Aufgabe der Kommission ist die Vorbereitung der eingebrachten Anträge und Aussprache einer Beschlussempfehlung für den Bundeskongress und Vertreter*innenrat. Eine Geschäftsordnung für die Arbeit der Kommission wird vom Vertreter*innenrat beschlossen.
- f) Einberufung eines außerordentlichen Bundeskongresses.

12.4 Der Vertreter*innenrat soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der dieser insbesondere die Art und Weise ihrer Sitzungen, ihrer Beschlussfindung und den Umfang ihrer Protokollierung festlegt. In der Geschäftsordnung soll der Vertreter*innenrat auch die Regeln für die Einsetzung von Arbeitsgruppen sowie der Antragskommission bestimmen.

§ 13 Rüge und Ausschluss

13.1 Mitglieder, die durch ihre Veröffentlichungen oder ihr Verhalten in ganz erheblicher Weise gegen die Ziele, den Zweck und die Grundprinzipien oder die Satzung der TGD verstoßen, können offiziell gerügt werden. Über eine Rüge entscheidet der Vertreter*innenrat. Die Rüge ist dem betroffenen



Mitglied schriftlich bekanntzugeben und zu begründen.

- 13.2 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann auf Vorschlag des Vertreter*innenrats durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Bundeskongresses erfolgen, und zwar:
- a) bei mindestens 6-monatigem Beitragsrückstand nach zweimaliger schriftlicher Mahnung,
 - b) wenn der Mitgliedsverein seine satzungsgemäßen Versammlungen bzw. Wahlen in dem in seiner Satzung vorgesehenen Zeitraum nicht durchgeführt und die Eintragung ins Vereinsregister nicht rechtswirksam nachgewiesen hat,
 - c) wenn nicht mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin bzw. Delegierter oder Delegierte des Mitgliedvereins an einem Bundeskongress oder an zwei Vertreter*innenratssitzungen in der Amtsperiode teilnimmt,
 - d) nach vorheriger Rüge gem. §13.1
 - e) Die Frage eines Ausschlusses muss in der vorläufigen Tagesordnung des Bundeskongresses genannt werden. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der juristischen Person ist auf dem Bundeskongress zu hören. Bei Nicht-Erscheinen wird in Abwesenheit entschieden.

§ 14 Kassenprüfer*innen

- 14.1 Der Bundeskongress wählt für drei Jahre drei Kassenprüfer*innen und zwei Ersatzkassenprüfer*innen. Mindestens eine oder einer der drei Kassenprüfer*innen muss einem anderen Geschlecht angehören. Das Wahlverfahren erfolgt analog der Wahl des Bundesvorstandes gemäß § 9.3. Es müssen mindestens eine Frau und ein Mann gewählt werden. Die nicht gewählten Kandidat*innen werden Ersatzkassenprüfer*innen.
- 14.2 Diese haben die satzungs- und ordnungsmäßige Führung der Bücher mindestens einmal im Jahr zu überprüfen, jährlich einen Bericht zu erstellen, diesen dem Geschäftsführenden Bundesvorstand vorzulegen und dem Bundeskongress einen Gesamtbericht vorzulegen. Sie haben jederzeit Einsichtsrecht in sämtliche Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe relevant sind.

§ 15 Satzungsänderungen

- 15.1 Anträge über Satzungsänderungen müssen sechs Wochen vor einem Bundeskongress beim Bundesvorstand eingegangen sein.
- 15.2 Alle satzungsändernden Anträge müssen mit der vorläufigen Tagesordnung und den Texten der alten und neuen Fassung den Mitgliedern zugesandt werden. Andere als die in der vorläufigen Tagesordnung genannten Bestimmungen der Satzung können auf dem jeweiligen Bundeskongress nicht geändert werden.
- 15.3 Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.
- 15.4 Satzungsänderungen, die ein Gericht oder das Finanzamt für Körperschaften fordern, um die Gemeinnützigkeit sicherzustellen, dürfen vom Geschäftsführenden Bundesvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden. Auf der Einladung zum nächsten ordentlichen Bundeskongress ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 16 Auflösung des Vereins



- 16.1 Über die Auflösung entscheidet ein eigens hierfür einberufener Bundeskongress mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 16.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Erziehung und Berufsbildung.

Diese Satzung wurde auf dem 13. Bundeskongress der Türkischen Gemeinde in Deutschland am 18. Juni 2022 neugefasst.